

Öffentliche Bekanntmachung

Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Georg-Friedrich-Händel-Str. 3
35578 Wetzlar



Aktenzeichen: UF 1852 - Reiskirchen B 49

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Auf Antrag des Regierungspräsidiums Gießen – Enteignungsbehörde – wird gemäß § 87 in Verbindung mit § 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.3.1976 (Bundesgesetzblatt I, S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, aus Anlass des Neubaus der Ortsumgebung Reiskirchen B 49 für die in der Anlage 1 (Flurstücksverzeichnis) aufgeführten Flurstücke in Teilen der Gemarkungen Reiskirchen, Burkhardsfelden, Lindenstruth, Saasen, Winnerod, Hattenrod (Gemeinde Reiskirchen), der Gemarkung Harbach (Stadt Grünberg) und der Gemarkung Oppenrod (Gemeinde Buseck), Landkreis Gießen, ein Flurbereinigungsverfahren angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Flächengröße von 679 ha, worin zwei Waldflächen mit einer Gesamtgröße von rund 8 ha enthalten sind.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Anlage 2 (Gebietsübersichtskarte) durch einen orangefarbenen Streifen kenntlich gemacht.

3. Flurbereinigungsbehörde

Für die Flurbereinigung zuständige Behörde ist das Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg.

4. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Reiskirchen B 49".

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Reiskirchen, Landkreis Gießen.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

als **Teilnehmer** die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als **Nebenbeteiligte**

- der Träger des Unternehmens (§ 88, Nr. 2 FlurbG),
- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58, Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61, Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

6. Unternehmensträger

Der Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - vertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Schotten.

7. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehenden Kosten bei Verstößen gegen die o.a. Vorschriften werden dem Verursacher zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

8. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Aufforderung bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Reiskirchen sowie den Nachbargemeinden Grünberg und Buseck öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) und der Gebietsübersichtskarte (Anlage 2) zur Einsichtnahme durch die Beteiligten ausgelegt. Die Auslegung erfolgt für die Dauer von zwei Wochen (§ 6 Abs. 3 FlurbG) nach der öffentlichen Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Reiskirchen, Schulstraße 17, 35447 Reiskirchen, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung.

Begründung

Das Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Ortsumgehung Reiskirchen (B 49) ist vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung eingeleitet.

Um ein Enteignungsverfahren zu vermeiden, kann für derartige Großbauvorhaben die besonders geeignete Unternehmensflurbereinigung gemäß § 87 FlurbG durchgeführt werden. Dem Verfassungsgebot des geringst möglichen Eingriffes bei Enteignungen wird gerade die Unternehmensflurbereinigung gerecht, die für die Betroffenen das mildere, verhältnismäßigere Mittel darstellt.

Aus diesem Grund hat das Regierungspräsidium Gießen - Enteignungsbehörde - ein Flurbereinigungsverfahren gemäß § 87 FlurbG am 22.04.2008 bei dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Oberen Flurbereinigungsbehörde - beantragt.

Durch die geplante Baumaßnahme werden ländliche Grundstücke in großem Umfang (ca. 32 ha für den Trassenneubau einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) in Anspruch genommen. Der dadurch eintretende Landverlust soll auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden. Das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes wurde gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung abgestimmt. Um die Höhe des Landabzuges möglichst gering zu halten, ist beabsichtigt, Grundstücke oder Teilflächen nach § 52 FlurbG zu erwerben.

Die Straßentrasse umgeht auf einer Länge von etwa 4,5 km die Ortslage von Reiskirchen und Lindenstruth. Dadurch zerschneidet die geplante Umgehungsstraße das vorhandene Wege- und Gewässernetz sowie die landwirtschaftlichen Grundstücke erheblich.

Durch das Flurbereinigungsverfahren sollen diese Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch die Baumaßnahme entstehen, möglichst vermieden werden.

Darüber hinaus sollen Landnutzungskonflikte aufgelöst und Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung ermöglicht werden.

Zusätzlich werden Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung, insbesondere zur Aufwertung der FFH Gebiete, angestrebt.

Die o.a. Ziele sind nur durch ein Flurbereinigungsverfahren gemäß § 87 in Verbindung mit § 1 FlurbG zu erreichen.

Die aufgrund der Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens anfallenden Kosten fallen dem Unternehmensträger zur Last, soweit sie durch von ihm verursachte Maßnahmen entstehen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 02.07.2009 eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren und die voraussichtlich entstehenden Kosten in einer Aufklärungsversammlung informiert. Dabei wurde auf den besonderen Zweck des Verfahrens hingewiesen.

Die in § 5 Abs. 2 FlurbG genannten Behörden und Organisationen wurden gehört. Die nach § 5 Abs. 3 FlurbG genannten Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts wurden unterrichtet.

Damit liegen die rechtlichen Voraussetzungen vor, eine Unternehmensflurbereinigung gemäß § 87 in Verbindung mit § 1 FlurbG anzuordnen.

Wetzlar, 29.09. 2009

Hessisches Landesamt
für Bodenmanagement und Geoinformation
– Obere Flurbereinigungsbehörde –
Im Auftrag

gez. Flecke (LS)